

217/2012 Sozialversicherungsbeiträge auf Sitzungsgelder

Antrag der SVP Fraktion

vom 20. Januar 2020

A. Kantonsratsgesetz (KRG)

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1-3 unverändert.

⁴ Die Verordnung über die Entschädigung der Kantonsratsmitglieder gemäss Abs. 3 und der Fraktionen gemäss § 32 Abs. 4 unterliegt dem fakultativen Referendum.

§ 10 a und b gemäss Antrag vom 24 Oktober 2019

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Anspruchsbeginn: **§ 1.**

§§ 10 a und 10 b gelten ab 1. Januar 2020.

Zuständigkeit und Vorsorgebeitrag: **§ 2.**

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt per Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erstmals den Zeitaufwand für das parlamentarische Mandat fest. Danach erfolgt die Festlegung jeweils zu Beginn jeder Legislatur.

² Die Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung entscheidet erstmals per 30. 09. 2020 über die Auszahlung eines Vorsorgebeitrags gemäss § 10 Abs. 1 KRG auf begründetes Gesuch hin. Danach erfolgt der Entscheid jeweils zu Beginn jeder Legislatur. Bei Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Legislatur nimmt sie eine Neubeurteilung vor.

³ Der Vorsorgebeitrag wird erstmalig per Ende 2020 ausbezahlt, danach jeweils am Ende jedes Kalenderjahres. Bei Beendigung des parlamentarischen Mandats während des Kalenderjahres wird der Vorsorgebeitrag auf das Ende des Monats ausbezahlt, der dem Austrittsdatum folgt.

Ziffer II – V gemäss Antrag der Geschäftsleitung vom 24. Oktober 2019.

B. Verordnung des Kantonsrates über die Entschädigung seiner Mitglieder und Fraktionen

Der Beschluss über Teil B wird bis zur Inkraftsetzung von Teil A sistiert.

Begründung:

Nach der ersten Lesung der Änderung zum Kantonsratsgesetz sowie zur deutlichen Erhöhung der Kantonsratsentschädigungen, ist eine Einzelinitiative 410/2019 von Marcel Egli eingereicht worden. Diese verlangt, dass der Beschluss des Kantonsrates über die Erhöhung der Entschädigung freiwillig dem Volk zur Zustimmung vorgelegt wird. Die Geschäftsleitung hat diese dem Kantonsrat zur Behandlung überwiesen. Die SVP -Fraktion beantragt daher, dass die Einzelinitiative an der gleichen Sitzung wie die zweite Lesung mit dem Kantonsratsgesetz im Kantonsrat behandelt wird. Alles andere wäre eine Farce gegenüber dem Einzelinitiant, wenn zwar die EI dem Rat überwiesen wird, zeitlich aber nach der Schlussabstimmung behandelt wird und so das berechnigte Begehren von Marcel Egli zur Makulatur wird.

Gesetzestechisch ist die Gültigkeit der gewählten Formulierung der Einzelinitiative problematisch. Mit dem nun vorliegenden Antrag wird das Anliegen des Einzelinitianten inhaltlich aufgenommen.